



xx.10.2009

Erläuternder Bericht zur Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE) vom 1. Januar 2010

090604

1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Bahnreform I hat das Departement auf den 14.12.2003 die Verordnung über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE) in Kraft gesetzt. Damit wurden spezifische Grundanforderungen, einheitliche Prüfungen und die Ausweispflicht eingeführt. Per Ende 2008 konnten 11500 von erwarteten 15'000 Ausweise ausgestellt werden. Der Zulassungsprozess hat sich bewährt.

Umfassende Änderungen des Eisenbahngesetzes auf den 1.1.2010 führen zu Verordnungsänderungen auf Stufe Bundesrat und damit zur neuen Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV). In dieser Verordnung werden u. a. die Vorgaben für die Ausstellung und den Entzug der Führerausweise, die Massnahmen bei Dienstunfähigkeit und für die Datenbank geregelt, welche bisher in der Verordnung des UVEK in der VTE enthalten waren.

Zusätzlich hat die Europäische Union am 23. Oktober 2007 die Richtlinie (RL) 2007/59/EG für den EU-Führerschein „Driver Licence“ verabschiedet, deren Umsetzung in den Ländern der Europäischen Union ab dem 4.12.2010 erfolgen wird. Diese Driver Licences werden die Kategorie A für den Rangierdienst und die Kategorie B für den Streckendienst sowie jeweilige Untergruppen enthalten. Die Schweiz wird wo zweckmässig die hoheitlichen Vorschriften (STEBV/VTE) angleichen.

In Anlehnung an die EU-RL wird neu die Fahrberechtigung in der Schweiz ebenfalls in zwei Teile gegliedert. Die Fahrberechtigung besteht aus dem durch die Behörde ausgestellten Führerausweis, welcher die persönlichen Grunddaten und die Kategorie enthält, sowie die durch die jeweilige Eisenbahnunternehmung ausgestellte zugehörige Bescheinigung, auf welcher die effektiven Fahrkompetenzen wie Infrastrukturnetze und Triebfahrzeugkenntnisse aufgeführt werden. Der Ausweis wird durch das BAV ausgestellt und hat neu eine Gültigkeit von 10 Jahren. Die zugehörige Bescheinigung wird durch das jeweilige Eisenbahnunternehmen ausgestellt und hat für den CH-internen Verkehr eine Gültigkeit von 5 Jahren. Die Gültigkeit der Bescheinigung für den grenzüberschreitenden Verkehr beträgt in Anlehnung an die EU-RL 3 Jahre.

Die Einführung einer neuen Datenbank vereinfacht die Datenerfassung, wobei die Dateneingaben über ein Internet Tool direkt durch die beurteilenden Stellen des BAV und die Eisenbahnunternehmen erfolgen können (STEBV).

Mit der Aufnahme der Betriebsvorschriften in die Prüfungsinhalte der VTE kann die seit dem 1.1.2006 ausstehende Ausstellung der Führerausweise für die Triebfahrzeugführenden der Strassenbahnen vollzogen werden. Neu werden die Bahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen im Sinne der Gleichstellung in die Ausweispflicht aufgenommen.

Die Entwicklung der Strassenbahnen zu modernen Agglomerationsverkehrsmitteln lässt eine klare Abgrenzung der Anforderungen zwischen Strassen- und Schmalspurbahnen immer weniger zu. Die bisherige Kategorie Strassenbahn wird deshalb in das neue Kategorienmodell B 80 integriert, dies unter Beibehaltung der psychologischen Anforderungen und der Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h. Die Spezialkategorien werden ebenfalls in das neue Kategorienmodell integriert. Die Gegenüberstellung der Kategorienbezeichnungen und Kompetenzen alt und neu sind im Anhang 1 der vorliegenden Erläuterungen aufgeführt.

Die Änderungen führen zu einer neuen Strukturierung der VTE. Die Gegenüberstellung der alten und neuen Artikel-Nummerierung ist aus Anhang 2 der vorliegenden Erläuterungen ersichtlich.

Für die Ablösung des bisherigen Führerausweises ist eine 5-jährige Übergangszeit vorgesehen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Gültigkeitsdauer der Führerscheine und Bescheinigungen

Nach Absatz 1 sind die Führerausweise für Triebfahrzeugführer und -führerinnen neu 10 Jahre gültig. Die Bescheinigungen haben im innerschweizerischen Verkehr eine Gültigkeit von 5 Jahren (Absatz 2), während diejenigen für den internationalen Verkehr nach den Vorgaben der EU-RL eine Gültigkeit von 3 Jahren aufweisen (Absatz 3). Damit wird den Vorgaben der EU Rechnung getragen, während die innerschweizerische Regelung beibehalten wird.

Die Erneuerung der Bescheinigung und allenfalls des Führerausweises erfolgt mit der bestandenen periodischen Prüfung. Diese ist neu innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Fahrberechtigung zu absolvieren. Die neue Gültigkeitsdauer wird ab dem Ablaufdatum gerechnet. Damit kann die 5-jährige Periodizität ohne „Verlängerungsbonus“ eingehalten werden. Die Gültigkeit der Bescheinigung erlischt auch, wenn das entsprechende Netz nicht mehr befahren wird.

Art. 4 und Art. 5 Kategorien für direktes Führen und [fahrdienstliches Begleiten](#)

Die Kategorien werden nicht mehr getrennt nach Bahnsystemen ausgewiesen. Es verbleiben die Abstufungen Lokführer und -führerinnen, Strassenbahnführer und -führerinnen, Rangierer und -innen und Zugbegleiter oder -begleiterinnen sowie Prüfungsexperten und -expertinnen. Die Kategorienstruktur wurde weitgehend beibehalten.

Eine Änderung erfährt die bisherige Kategorie Strassenbahnen mit der Integration in die Bahnen mit lokalen Netzen und einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h.

Die Bezeichnung der Kategorien ist den Vorgaben der EU-Richtlinie angeglichen worden und gliedert sich in die Kategorie A für Rangierfahrten und Kategorie B für Zugfahrten mit jeweiligen Unterkategorien. Die Zuordnung der Betriebsvorschriften erfolgt aufgrund der Eintragung der Infrastrukturnetze in der Bescheinigung nach Anhang 1 VTE. Ebenso ist aus dem Anhang 1 dieser Erläuterung die Zuordnung der alten und neuen Kategorienbezeichnungen ersichtlich.

Art. 4 Kategorien für direktes Führen

Die Kompetenzen der bisherigen Kategorien A und B für das Rangieren bleiben und sind neu nach Bst. b als Kat. A und Bst. a als Unterkategorie A40 aufgeführt. Die Kat. D wird neu zur Kat. B. Bei den Unterkategorien B80, u.a. Strassenbahnen und kleine bis mittel-grosse Bahnen mit Vmax. 80 km/h, und B100 (bisherige Kat. C mit Vmax. 100/80 km/h) wird die Anhängelast auf Streckenabschnitten mit grösseren Neigungen nach Anhang 2 begrenzt, da das Führen von Zügen mit höheren Geschwindigkeiten und grossen Anhängelasten auch höhere Anforderungen an die Lokführer und -führerinnen stellt und deshalb der Kat. B vorbehalten bleibt. Die Lasteinschränkungen gelten neu auch für die Kat. A im Rangierdienst auf den Strecken nach Anhang 2.

Art. 5 Kategorien für fahrdienstliches Begleiten

Gleich wie bei den Lokführern und -führerinnen ändern auch die Bezeichnungen der Kategorien für den Rangierdienst in Kat. Ai und Unterkat. Ai40. Der Zugbegleitung wird die Kat. Bi mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h für alle Netze nach Anhang 1 a und b zugeordnet. [Die fahrdienstliche Begleitung](#) ~~indirekte Führung~~ wird mit dem Zusatzbuchstaben i [für indirekte Führung](#) gekennzeichnet. Die Kompetenzen der bisherigen Spezialkategorie für das [fahrdienstliche Begleiten](#) ~~indirekte Führen~~ von Zügen im Störfall werden als Einschränkungsmodul zur Standardkat. Bi geregelt.

Art. 10 Befreiung von der Ausweispflicht

Die Vorgaben für das Rangieren auf Anlagenteilen oder angrenzenden Anschlussgleisen eines Bahnhofes oder im Bereich von Baustellen (gesperrte Gleise) bleiben weitgehend unverändert. [Die Regelung für selbstfahrende Dienstfahrzeuge ohne Anhängelast auf Strassengleisanlagen der Strassenbahnen nach Anhang 3 VTE wurde präzisiert.](#) Bisher waren einige wenige Bahnen, vornehmlich reine Zahnradbahnen, von der Ausweispflicht befreit. Die Zulassungsvorgaben hatten dennoch nach den Vorgaben der VTE zu erfolgen. Weil die Fahrberechtigungen und Personaleinsätze verschiedentlich auf Adhäsionsstrecken erweitert wurden, hat die Zahl der Triebfahrzeugführenden ohne Ausweis abgenommen. Andererseits wird die Gültigkeitsdauer von 5 auf 10 Jahre verlängert und damit der administrative Aufwand für den Führerausweis vertretbar. Die bisher von der Aus-

weispflicht entbundenen Bahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen werden Im Sinn der Gleichstellung zu bisherigen Spezialkategorien in die neue Kategorie B60 überführt.

Art. 11 Mindestalter für den Ausbildungsbeginn

Das Mindestalter für den Ausbildungsbeginn wurde einheitlich auf 15 Jahre festgelegt. Damit wird der Entwicklung von Berufslehren für alle Kategorien Triebfahrzeugführender Rechnung getragen.

Art. 12 Fachliche Voraussetzungen

Für die Kat. B100 (bisherige Kat. C) gilt auch für Schmalspurbahnen neu eine zweijährige anerkannte Berufslehre für den Direkteinstieg. Für die Kat. B ist der Aufstieg über eine mindestens dreijährige ausweispflichtige Tätigkeit weiterhin gegeben, jedoch für alle Kategorien geöffnet worden.

Art. 13 Medizinische Voraussetzungen

Die medizinischen Tauglichkeitsanforderungen bleiben bis auf fachinhaltliche Anpassungen unverändert und gelten für die Kategorien B80, B100 und B der Lok- und Strassenbahnführer und -führerinnen. Die Anforderungsstufen werden neu in der RL Medizin geregelt.

Art. 14 Psychologische Voraussetzungen

Die psychologischen Tauglichkeitsanforderungen bleiben bis auf fachinhaltliche Anpassungen unverändert und gelten für die Kategorien B80, B100 und B der Lok- und Strassenbahnführer und -führerinnen.

In Absatz 8 ist die Anerkennung der psychologischen Tauglichkeitsuntersuchung bei einer ausweispflichtigen Tätigkeit erweitert worden für Buschauffeure von Verkehrsbetrieben, welche später zu Strassenbahnführenden der Kat. B80 ausgebildet werden.

Art. 16 Gültigkeitsdauer des Ausbildungsnachweises

In Angleichung an die Ausbildungsmöglichkeit mit einer BBT-Berufslehre nach Art. 17 Bst. b wird die Gültigkeitsdauer einheitlich auf 3 Jahre festgelegt.

Art. 20 Mindestalter für Lernfahrten

Weil das Mindestalter für den Ausbildungsbeginn nicht mehr kategorienabhängig ist, gelten neu Mindestalter für Lernfahrten von 17 Jahren für die Kategorien A40, A, Ai40, Ai, B60, B80 und Bi sowie 18 Jahre für die Kat. B100 und B.

Art. 30, 39 und 45 Theoretische Prüfungen

Die Inhalte der Fähigkeits- und periodischen Prüfungen umfassen neben den schweizerischen Fahrdienstvorschriften auch deren Betriebsvorschriften.

Art. 33 Mindestalter für Tätigkeitsbeginn

Die Altersvorgaben wurden vereinheitlicht und liegen für alle Tätigkeiten bei 18 Jahren mit Ausnahme der Kat B mit 19 Jahren. Es ist den Unternehmen überlassen, ob sie höhere Mindestaltersgrenzen festlegen wollen.

Art. 35 Mindestfahrpraxis

Die Mindestfahrpraxisstunden sind für alle Kategorien leicht angehoben worden.

Art. 40 Medizinische Untersuchungen

Generell wurde die Anbindung der Untersuchungsintervalle an feste Altersjahre gelöst. Damit besteht die Möglichkeit z.B. die medizinischen Untersuchungen von Buschauffeuren und Strassenbahnführenden zusammenzulegen.

Die periodischen medizinischen Untersuchungsintervalle wurden nach Bst. a für die Lokführer der Kat. B, welche im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, auf 3 Jahre bis zum 55. Altersjahr entsprechend den Vorgaben der EU-RL angepasst. Für die Rangier- und Zugbegleitenden gelten entsprechend Bst. c neu ab dem 61. statt 65. Altersjahr jährliche Untersuchungen, während neu sich auch die Triebfahrzeugführenden ohne Führerausweis nach Art. 10 periodischen Untersuchungen unterziehen müssen. Die Zeitspanne für die Durchführung von periodischen medizinischen Untersuchungen wurde mit Rücksicht auf einjährige Intervalle auf 6 Monate eingeschränkt. Die Gültigkeitsdauer wird auf das letzte Untersuchungsdatum ausgerichtet.

Art. 47 Ausweise von ausländischen Triebfahrzeugführenden

Nach Absatz 2 kann das Bundesamt eine ausländische Behörde ermächtigen, anstelle der Ausstellung eines schweizerischen Ausweises die schweizerische Fahrberechtigung in den ausländischen Ausweis oder in die ausländische Bescheinigung einzutragen.

~~**Art. 52** Ernennung der Prüfungsexperten~~

~~Durch die zunehmende Auslagerung von Ausbildungen und Prüfungen von den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu Ausbildungsinstituten und Unternehmen kann die Ausbildung und der Ernennungsantrag auch durch entsprechende Unternehmen erfolgen.~~

Art. 53 Dauer der Tätigkeit

Die Eisenbahnunternehmen konzentrieren sich in zunehmenden Mass auf ihre Kerntätigkeiten und lagern Ausbildungen, Weiterbildungen und Prüfungen ihrer Personale an externe, private Institute und Unternehmen aus, welche keine Netzinfrastrukturen haben. Der Bezug der Lern- und Prüfungspersonen zur Praxis und die Durchführung von praktischen Prüfungen muss mittels Kooperationsverträgen mit Eisenbahnunternehmen sichergestellt werden. Die Zahl der Prüfungsexperten, welche nicht bei den Eisenbahnunter-

nehmen angestellt sind, steigt an und damit nimmt auch die Schwierigkeit der Aufrechterhaltung einer Mindestfahrpraxis zu. Deshalb müssen in Zukunft auch Prüfungsexperten und –expertinnen nach Absatz 1 Bst. d. die Hälfte der Mindestfahrpraxisstunden entsprechend der Kategorie erfüllen.

Art. 70 Vollzug

Die Verordnungsänderung führt auch zu Anpassungen der Richtlinien Fähigkeits- und periodischen Prüfungen, Prüfungsexperten, Vertrauensärzten und Vertrauenspsychologen.

Art. 72 Übergangsbestimmungen

Die Strassenbahnführenden sowie die Bahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen sind bereits in die Durchführungspflicht der Fähigkeits- und periodischen Prüfungen nach der VTE 2003 eingebunden. Die Ausstellung des Führerscheins kann demzufolge mit der ab dem 1.1.2010 anfallenden Periodizitäten der nächsten Prüfungen erfolgen.

Anhang 1: Gegenüberstellung der Kategorien nach VTE 2003 und 2010

1. Lokführer- sowie Strassenbahnführer- und –führerinnen

VTE 2003	VTE 2010	Bemerkungen
A	A40	Rangierdienst (RD) auf Bahnhöfen
B	A	RD auf Bahnhöfen und Strecken
- Art. 19.2 - Spez-Kat.	B60	Eingeschränkter Streckendienst (SD) mit Vmax. 60 km/h ohne Psy
- Strassenbahnen - Teile Spez-Kat. - Teile Kat. C	B80	SD mit Vmax. 80 km/h Psy (B80) bisher Strassenbahnen
C	B100	SD Vmax. 100km/h und Psy (B100)
D	B	SD ohne Einschränkungen für CH und international und Psy (B) mit abgestuften med. Untersuchungsintervallen

2. Rangierer – und Rangiererinnen sowie Zugbegleiter und –begleiterinnen

VTE 2003	VTE 2010	Bemerkungen
A	Ai40	RD auf Bahnhöfen
B	Ai	RD auf Bahnhöfen und Strecken
- Kat. C, C1 - Art. 19.2 - Spez-Kat.	Bi	SD (ohne Psy)

Anhang 2: Artikelverzeichnis

In Fettschrift sind neue Artikel und neue Texte ausgeführt

VTE 2003	VTE 2010	Bemerkungen
Art. 1	Art. 1	Gegenstand
Art. 2	Art. 2	Geltungsbereich
Art. 3	-	STEBV Art. 2 Begriffe
Art. 4	-	STEBV Art. 9 Führerausweis- und Bescheinigung
Art. 5	Art. 3	Gültigkeitsdauer
Art. 6	-	STEBV Art. 9 Führerausweis- und Bescheinigung
Art. 7	Art. 4	Kat. für Lokführer- und führerinnen
Art. 8	-	In Art. 4 aufgenommen
Art. 9	-	In Art. 4 aufgenommen
Art. 10	-	In Art. 4 aufgenommen
Art. 11	Art. 6	Pilotieren
Art. 12	Art. 5	Kat. für Rangier- und Zugbegleiter und -begleiterinnen
Art. 13	-	In Art. 5 aufgenommen
Art. 14	Art. 7	Erweiterungen und Einschränkungen
Art. 15	-	Spez.-Kat. aufgehoben
Art. 16	Art. 8	Form der Führerausweise und Bescheinigungen
Art. 17	Art. 8	Inhalt der Führerausweise
-	Art. 9	Inhalt der Bescheinigung (neuer Art.)
Art. 18	Art. -	In Art. 8 aufgenommen
Art. 19	Art. 10	Keine Ausweispflicht
Art. 20	Art. 12	Voraussetzungen für Ausbildung
Art. 21	Art. 11	Mindestalter
Art. 22	Art. 12	Fachliche Voraussetzungen
Art. 23	Art. 13	Medizinische Voraussetzungen
Art. 24	Art. 14	Psychologische Voraussetzungen
Art. 25	Art. 15	Strafregisterauszug und weitere Auskünfte
Art. 26	-	Honorare (Verzicht) allg. Regelung
Art. 27	-	STEBV Art. 8 Ausbildungsnachweis (AN)
Art. 28	Art. 16	Gültigkeitsdauer AN
Art. 29	Art. 17	Berechtigungen
Art. 30	Art. 18	Einträge

VTE 2003	VTE 2010	Bemerkungen
Art. 31	Art. 19	Verlängerung
-	Art. 20	Lernfahrten
Art. 32	Art. 21	Durchführung
Art. 33	Art. 22	Allgemeines Fähigkeitsprüfungen
Art. 34	Art. 23	Aufbau
Art. 35	Art. 24	Prüfungszulassung
Art. 36	Art. 25	Durchführung
Art. 37	Art. 26	Erweiterungen
Art. 38	Art. 27	Abbruch, Unterbruch
Art. 39	Art. 28	Ergebnis
Art. 40	Art. 29	Nachprüfungen
Art. 41	Art. 30	Theoretische Prüfungen
Art. 42	Art. 31	Praktische Prüfungen
Art. 43	Art. 32	Provisorische Fahrerlaubnis
Art. 44	Art. 33	Mindestalter für Tätigkeitsbeginn
Art. 45	Art. 34	Allgemeines Fahrpraxis
Art. 46	Art. 35	Mindestfahrpraxis
Art. 47	Art. 36	Nachweis der Fahrpraxis
Art. 48	Art. 37	Fahrpraxiserlaubnis
Art. 49	Art. -	Verzicht -Erteilung des Führerausweises
Art. 50	Art. 38	Allgemeines periodische Prüfungen
Art. 51	Art. 39	Aufbau
Art. 52	Art. 38Abs. 1	Verfahren
Art. 53	Art. 40	Medizinische Untersuchungen
Art. 5 Abs. 3	Art. 41	Begleitung durch Prüfungsexperten
Art. 54	Art. 42	Erneuerungen
Art. 55	Art. 43	Ersatz
Art. 56	-	STEBV Art. 12 Meldung Dienstunfähigkeit
Art. 57	-	STEBV Art. 26, 27 Ausweisabnahme
Art. 58	-	STEBV Art. 32, 33 Ausweisentzug
Art. 59	-	STEBV Art. 35 Wiedererteilung des Ausweises
Art. 60	-	STEBV Art. 34 Umfang des Entzuges
Art. 61	-	STEBV Art. 36 Verfahrensvorschriften
Art. 62	Art. 44	Ausländische Ausweise

VTE 2003	VTE 2010	Bemerkungen
Art. 63	Art. 45	Prüfung
Art. 64	Art. 46	Mindestfahrpraxis
Art. 65	Art. 47 Abs. 1	Fachliche Voraussetzungen , Ausweise
Art. 66	Art. 48	Anerkennung ausländischer Zeugnisse und Prüfungen
Art. 67	Art. 47 Abs. 3	Praktische Prüfung
Art. 68	Art. 47 Abs. 2	Theoretische Prüfung
Art. 69	Art. 49	Mindestfahrpraxis
Art. 70	Art. 50	Voraussetzungen für Prüfungsexperten
Art. 71	Art. 51	Ausbildung
Art. 72	Art. 52	Ernennung
Art. 73	Art. 53	Dauer der Tätigkeit
Art. 74	Art. 54	Fachexperten des Bundesamtes
Art. 75	Art. 55	Ausstand
Art. 76	Art. 56	Voraussetzungen für Vertrauensärzte
Art. 77	Art. 57	Bewerbung
Art. 78	Art. 58	Ernennung
Art. 79	Art. 59	Vertrauensärztliche Tätigkeit
Art. 80	Art. 60	Ausstand
Art. 81	Art. 61	Ende der vertrauensärztlichen Tätigkeit
Art. 82	Art. 62	Aktenaufbewahrung
Art. 83	Art. 63	Voraussetzungen für Vertrauenspsychologen
Art. 84	Art. 64	Bewerbung
Art. 85	Art. 65	Ernennung
Art. 86	Art. 66	Vertrauenspsychologische Tätigkeit
Art. 87	Art. 67	Ausstand
Art. 88	Art. 68	Ende der vertrauenspsychologischen Tätigkeit
Art. 89	Art. 69	Aktenaufbewahrung
Art. 90	-	Beschwerde (entfallen) allg. Regelung
Art. 91	-	Gebühren (entfallen) allg. Regelung
Art. 92	-	STEBV Art. 41 Datenbank
Art. 93	-	STEBV Art. 42 Inhalt der Datenbank
Art. 94	Art. 70	Vollzug
-	Art. 71	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 95	Art. 72	Übergangsbestimmungen
Art. 96	Art. 73	Inkrafttreten

Anhang 1	Anhang 3	Strassenbahnen
Anhang 2	Anhang 2	Neigungsstrecken mit Lasteinschränkungen
Anhang 3	Anhang 1a Anhang 1b	Bahnen mit normalen Betriebsverhältnissen Bahnen mit einfachen Betriebsverhältnissen
Anhang 4	Anhang 6	Grenzbetriebsstrecken
-	Anhang 4	Angaben zum Führerausweis
-	Anhang 5	Angaben zur Bescheinigung

0906004